

Die Gewährung von Schüler-BAföG auf landesrechtlicher Grundlage und mögliche Auswirkungen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2009). *Die Gewährung von Schüler-BAföG auf landesrechtlicher Grundlage und mögliche Auswirkungen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/54). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52542-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Die Gewährung von Schüler-BAföG auf landesrechtlicher Grundlage und mögliche Auswirkungen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 12. Oktober 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	2
	1. Inhalt des Gesetzentwurfs.....	2
	2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.....	3
	3. Anrechnung des Schüler-BAföG auf die Regelleistung nach dem SGB II?.....	5
	a) Zweck des Schüler-BAföG im Vergleich mit den Zwecken der Sozialleistungen.....	5
	b) Günstige Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage des Empfängers.....	7
	c) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.....	9
III.	Ergebnis.....	10

I. Auftrag

Noch in der 4. Wahlperiode des Landtags Brandenburg hat die SPD-Fraktion einen Gesetzentwurf für ein „Brandenburger Schüler-BAföG-Gesetz“ beschlossen und öffentlich vorgestellt. Geprüft werden soll, ob die darin vorgesehenen Leistungen für Schüler aus bedürftigen Familien („Schüler-BAföG“) nach dem geltenden Bundesrecht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch anzurechnen sind.

II. Stellungnahme

1. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf eines Brandenburger Schüler-BAföG-Gesetzes (im Folgenden: Gesetzentwurf bzw. GE) sieht vor, dass Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an Fachoberschulen ab der Klassenstufe 11 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Schulausbildungsförderung haben. Die Förderung endet mit Erwerb der angestrebten Hochschulzugangsberechtigung oder mit der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung. Anspruchsberechtigten Schülern soll ein monatlicher zweckgebundener Zuschuss von 100 Euro gewährt werden, der ausschließlich für Kosten Verwendung finden darf, „die nicht durch andere staatliche Zuwendungen gedeckt sind“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GE).¹

1 § 5 Abs. 2 GE nennt beispielhaft insbesondere Kosten für
– die Fahrten zum Besuch der Ausbildungsstätte,
– Versicherungen,

Schüler haben einen Anspruch auf Förderung, wenn bei ihnen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf festgestellt wird (§ 6 GE). Gemäß § 11 Abs. 1 BAföG sind unter „Bedarf“ die notwendigen Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung zu verstehen. In den §§ 12 ff. BAföG wird der monatliche Bedarf für Schüler und Studenten festgelegt, wobei das Gesetz zwischen Schülern und Studenten, aber auch zwischen den einzelnen Ausbildungsstätten unterscheidet. Auf den jeweils ermittelten Bedarf sind gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 BAföG Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern ganz oder teilweise anzurechnen. Verbleibt auch danach noch ein nicht gedeckter Bedarf, so würde ein Schüler nach dem Schüler-BAföG-Gesetz einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro erhalten, und zwar – gemäß § 6 Abs. 2 GE – unabhängig von der Höhe des ermittelten Bedarfs. Der Anspruch ist allerdings gemäß § 1 Abs. 2 GE dann ausgeschlossen, wenn der Schüler ohnehin Leistungen nach dem BAföG erhält.

2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Bevor auf eine mögliche Anrechnung des Schüler-BAföG auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch eingegangen werden kann, ist zunächst zu prüfen, auf welcher Rechtsgrundlage – die Hilfebedürftigkeit unterstellt – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt werden könnten.

In aller Regel dürfte es sich bei den hier in Frage kommenden Leistungen an Schüler nach dem Sozialgesetzbuch um solche nach dem SGB II² handeln. § 7 Abs. 1 SGB II sieht vor, dass erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können (vgl. dazu die Legaldefinitionen in §§ 8 und 9 Abs. 1 SGB II). Bei Schülern, die in die 11. Klasse kommen, kann davon ausgegangen werden, dass sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Denn gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetz-

-
- Lernmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind,
 - die Grundausstattung einer persönlichen Handbibliothek mit Nachschlagewerken sowie Kosten für Lernmittel in Oberstufenzentren, die als berufliche Fachbücher bei der Berufsausbildung genutzt werden und von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind,
 - höherwertige technische Hilfsmittel,
 - die schulische und häusliche Unterrichtsgestaltung oder -vorbereitung,
 - eintägige Unterrichtsgänge, Exkursionen oder Schulfahrten,
 - zusätzliche Bildungsoptionen.

2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 14b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990).

zes (BbgSchulG)³ beginnt die Schulpflicht in der Regel mit Vollendung des sechsten Lebensjahres; sie kann in Ausnahmefällen auf das fünfte Lebensjahr vorgezogen werden (§ 37 Abs. 4 BbgSchulG). Daraus folgt, dass Schüler in den 11. Klassen 16 oder jedenfalls 15 Jahre alt sind. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor, würden sie also unter § 7 Abs. 1 SGB II fallen und Arbeitslosengeld II erhalten.

Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Zur Sicherung des Lebensunterhalts wird gemäß § 20 SGB II eine monatliche Regelleistung gewährt, die insbesondere auch den Bedarf für Ernährung decken soll. Die Höhe der Regelleistung wird auf der Grundlage von § 20 Abs. 4 SGB II jährlich zum 1. Juli der Rentenentwicklung angepasst.⁴ Dieser Betrag gilt jedoch nur für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist. Im Übrigen wird die Regelleistung an Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gestaffelt geleistet (§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 SGB II). Ein 15-jähriger oder älterer Schüler, der bei seinen Eltern wohnt, erhält demzufolge nach § 20 Abs. 2 SGB II 80 % der Regelleistung, sofern er selbst und seine Eltern nicht in der Lage sind, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen.⁵

Ausnahmsweise könnte jedoch ein Anspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sein, wenn der Schüler nicht erwerbsfähig ist und zudem keiner Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II angehört. In diesem Falle erhielte er grundsätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII⁶; diese ist jedoch wiederum im Verhältnis zu den Leistungen nach dem BAföG nachrangig (§ 22 SGB XII), so dass auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Schüler-BAföG grundsätzlich auszuschließen sein dürfte. Angesichts dieser Rechtslage wird im Folgenden die Frage der Anrechnung des Schüler-BAföG auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch allein bezogen auf die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II geprüft.

3 In der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

4 Die volle Regelleistung beträgt zurzeit 359 Euro (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 17. Juni 2009 über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2009 [BGBl. I S. 1342]).

5 Der spezielle Fall, dass ein Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt, so dass er dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hätte, kann hier unberücksichtigt bleiben, da eine Schülerförderung nach § 1 Abs. 2 GE ausgeschlossen ist, wenn der Schüler Leistungen nach dem BAföG erhält.

6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

3. Anrechnung des Schüler-BAföG auf die Regelleistung nach dem SGB II?

Eine unmittelbare Anrechnung des Schüler-BAföG und damit eine direkte Anpassung der Regelleistung nach § 20 SGB II an den individuellen Bedarf eines Schülers scheidet aus, da es sich bei der Regelleistung um einen unveränderlichen Pauschalbetrag handelt. Insofern unterscheidet sich diese Regelleistung von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die vom Regelbedarf abweichen kann, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht.⁷

Dennoch könnte das Schüler-BAföG mittelbar zu einer Minderung der Sozialleistung führen. Denn gemäß § 9 Abs. 1 SGB II wird die Regelleistung nur gewährt, soweit der Schüler hilfebedürftig ist, d. h. soweit er nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu sichern. Zu den Mitteln zählen das nach dem SGB II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen. Das Schüler-BAföG ist als Einkommen zu werten, denn gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II gelten als Einkommen „Einnahmen in Geld oder Geldeswert“. Allerdings macht das SGB II Ausnahmen von der Pflicht, bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit Einkommen zu berücksichtigen. So bleiben u. a. zweckgebundene Einnahmen unberücksichtigt, wenn sie einem anderen Zweck dienen, als die nach dem SGB II gewährten Leistungen. Allerdings dürfen die Einnahmen die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SGB II). Mit dieser Regelung soll einerseits vermieden werden, dass die besondere Zweckbestimmung einer Leistung durch die Berücksichtigung im Rahmen des SGB II verfehlt wird; andererseits soll aber auch verhindert werden, dass für einen identischen Zweck Doppelleistungen erbracht werden.⁸

a) Zweck des Schüler-BAföG im Vergleich mit den Zwecken der Sozialleistungen

Die Schulausbildungsförderung wird ausschließlich für Ausbildungszwecke geleistet. Dies ergibt sich sowohl aus § 1 Abs. 1 Satz 2 als auch aus § 5 GE; letzterer zählt ausdrücklich einzelne, die Ausbildung betreffende Zweckbestimmungen in Form von Regelbeispielen

7 Vgl. zu diesen Unterschieden und zu den unterschiedlichen Regelungssystemen von SGB II und SGB XII Gutachten des PBD vom 23. März 2009 („Zur Berücksichtigung kostenloser Verpflegung in Schulen und in Werkstätten für behinderte Menschen bei Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII“), S. 7 f.

8 Vgl. z. B. BSG, Urteil vom 17. März 2009 – B 14 AS 63/07 R –, Rn. 24 unter Bezugnahme auf vorhergehende Rechtsprechung des BSG; diese sowie die übrigen hier genannten Entscheidungen finden sich auf der Homepage des BSG:
<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bsg&Art=en>.

(„insbesondere“) auf. Demgegenüber enthält die Regelleistung nach dem SGB II keinen Anteil für die Ausbildung. Hierfür spricht bereits die Formulierung des § 20 Abs. 1 SGB II, wonach die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere umfasst: „Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“. Die Ausbildung wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Hinzu kommt, dass die Entstehungsgeschichte der Regelung und der Gesetzeszusammenhang, in dem sie steht, dafür sprechen, dass es sich um eine Regelleistung speziell für Erwachsene handelt, in der keinerlei Bildungsanteil enthalten ist. Dies hat zuletzt das Bundessozialgericht in einem Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht überzeugend und umfassend nachgewiesen.⁹ Es ist folglich davon auszugehen, dass das geplante Schüler-BAföG mit seiner Zweckbestimmung „Ausbildungsförderung“ anderen Zwecken dient als die Regelleistung nach § 20 SGB II.

Eine Überschneidung mit anderen Leistungen nach dem SGB II ergibt sich ebenfalls nicht:

Soweit aufgrund des mit Wirkung zum 1. August 2009 neu ins SGB II eingefügten § 24a¹⁰ Schülern an allgemeinbildenden Schulen jeweils zum Schuljahresbeginn eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro zusteht, ist diese begrenzt bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. Erst im Anschluss hieran kann aber ein Anspruch nach dem Brandenburger Schüler-BAföG-Gesetz überhaupt geltend gemacht werden. Eine gleichzeitige Gewährung beider Leistungen ist daher ausgeschlossen.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II werden zusätzlich zur Regelleistung Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht. Derartige Leistungen sind jedoch von der Zweckbestimmung der Schülerausbildungsförderung gerade ausgenommen. Denn § 5 Abs. 2 GE führt unter den darin aufgelisteten Regelbeispielen ausdrücklich (nur) eintägige Unterrichtsgänge, Exkursionen oder Schulfahrten auf. Dadurch wird deutlich, dass mehrtägige Fahrten von der Zweckbestimmung dieser Förderleistung gerade ausgenommen werden sollen.

9 BSG, Vorlagebeschluss vom 27. Januar 2009 – B 14 AS 5/08 R – zur Verfassungswidrigkeit der Höhe des Sozialgeldes für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, insbes. Rn. 32; das BSG hält eine pauschale Kürzung der für Erwachsene ermittelten Regelleistung für nicht angemessen, da sich der Bedarf von Kindern und Jugendlichen, gerade auch wegen der notwendigen Erziehung und Ausbildung, anders zusammensetzt; die mündliche Verhandlung in dieser Sache hat das BVerfG auf den 20. Oktober 2009 terminiert. Die Ausführungen des BSG zu den Zwecken der Regelleistung nach SGB II lassen sich ohne Weiteres auf Schüler übertragen, die älter als 14 Jahre sind.

10 Eingefügt durch Art. 3 des Familienleistungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955).

b) Günstige Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage des Empfängers

Zweckbestimmte Einnahmen sind jedoch – entgegen der vorhergehenden Ausführungen – gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gleichwohl als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, dass daneben Sozialleistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Eine derartige Begünstigung wird angenommen, wenn die individuellen Verhältnisse des Empfängers durch die Einnahme derart beeinflusst werden, dass sich der Hilfebedarf im Monat des Zuflusses deutlich verringert.¹¹ Dies dürfte insbesondere in Konstellationen der Fall sein, in denen der Empfänger einer zweckbestimmten Leistung diese nicht oder nur teilweise zweckentsprechend verwendet, so dass ihm die Einnahme in der Regel jedenfalls auch zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung steht.¹² Wann zweckbestimmte Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen sind, lässt sich also nur anhand der konkreten Einnahme und der mit ihr bezweckten Verwendung prüfen. Überschreitet sie die tatsächlich zur Erreichung des bezweckten Ziels erforderlichen Kosten nennenswert, bestünde die Gefahr, dass eine „Gerechtfertigungsprüfung“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II zur (teilweisen) Berücksichtigung der Einnahme als Einkommen und zur Kürzung der Regelleistung führt.

Das Schüler-BAföG in Höhe von monatlich 100 Euro dürfte zur Finanzierung der mit ihm bezweckten Ziele, jedenfalls bei pauschalierter Betrachtung, erforderlich sein. Es soll für Ausbildungszwecke verwendet werden, die – wie eben gezeigt – gerade nicht durch die Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II gedeckt sind. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Betrag von 100 Euro einen anzunehmenden Regelbedarf für die Ausbildung erheblich übersteigen würde, mit der Folge, dass wesentliche Teile zur Bestreitung des Lebensunterhalts übrig blieben. Bereits die monatlichen Fahrkosten zehren einen wesentlichen Teil des Schüler-BAföG auf, wenn diese auch je nach Schulweg unterschiedlich hoch ausfallen. Hier ist jedoch eine Pauschalierung unvermeidlich. Hinzu kommen weitere Kosten, etwa für Lernmittel, Bücher und Schreibutensilien; denkbar sind auch Nachhilfestunden, Computerausstattung u. ä., so dass ein monatlicher Betrag von 100 Euro, der zunächst im Vergleich mit der dem Schüler für den Lebensunterhalt zustehenden Regelleistung von derzeit 287,20 Euro relativ hoch erscheinen mag, angemessen, wenn nicht sogar notwendig ist. Damit liegt das Schüler-BAföG nur unwesentlich über dem Betrag, den die Bundes-

11 Mecke, in: Eicher/Spellbrink, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 40.

12 Vgl. z. B. BSG, Urteil vom 30. September 2008 – B 4 AS 19/07 R –, juris, Rn. 19; SG Dresden, Urteil vom 2. Februar 2009 – S 32 AS 817/08 –, juris, Rn. 29.

agentur für Arbeit bei der Ausbildungsförderung nach Bundesrecht als Ausbildungsanteil anerkennt und als zweckbestimmte Einnahme unberücksichtigt lässt.¹³

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass dem Schüler-BAföG auch eine „Anreizfunktion“ zukommen soll. Die Schüler (und ihre Eltern) sollen dazu bewegt werden, die Schulbildung über die Klassenstufe 10 hinaus fortzusetzen. Übergeordnete Gesetzesmotive sind im Übrigen die Minimierung der sozialen Unterschiede, die Förderung der Chancengleichheit und die Aktivierung von Bildungsreserven für einen wissensbasierten Arbeitsmarkt.¹⁴ Eine solche im öffentlichen Interesse liegende Anreizfunktion hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bereits bezogen auf das Erziehungsgeld nach § 39 SGB VIII als einen bei der Gerechtfertigkeitsprüfung zu berücksichtigenden Aspekt anerkannt.¹⁵

Schließlich kann noch auf weitere Regelungen in den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 verwiesen werden, die u. a. vorsehen, dass bei Zuwendungen der Wohlfahrtspflege nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b SGB II eine Gerechtfertigkeitsprüfung dann entbehrlich ist, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nicht übersteigen.¹⁶ Maßgeblich ist dabei die dem einzelnen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zustehende Regelleistung. Zwar gilt diese Grenze nicht unmittelbar für das Schüler-BAföG, sie lässt sich jedoch wegen der vergleichbaren sozialen Zielsetzung von Schüler-BAföG einerseits und Zuwendungen der Wohlfahrtspflege andererseits analog übertragen. Bei einer Regelleistung von derzeit 287,20 Euro (80 %) bleibt das Schüler-BAföG von 100 Euro in diesem Rahmen.

Eine Übertragung der für Zuwendungen der Wohlfahrtspflege geltenden Grenzen erscheint im Übrigen auch unter folgendem Aspekt angezeigt: Nach den Fachlichen Hinweisen zu § 11 bleiben zweckbestimmte Zuschüsse von Kommunen zu den Fahrkosten von Schülern zur Schule, zu Schulbüchern oder Lernmitteln anrechnungsfrei, weil eine unterschiedliche Handhabung danach, ob die Zuwendung von einem Träger der freien Wohl-

13 Fachliche Hinweise der Arbeitsagentur zu § 11 SGB II (zu berücksichtigendes Einkommen) in der Fassung vom 20. August 2009, veröffentlicht unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-09-SGB-II-Hilfebeduerftigkeit.pdf>; Rn. 11.102 („Leistungen der Ausbildungsförderung“); der sog. Absetzbetrag liegt zurzeit bei 91 Euro.

14 Vgl. Absatz 3 der Präambel GE.

15 LSG Bln-Bbg, Urteil vom 19. März 2009 – L 25 AS 1446/07 –, juris, Rn. 29 f.

16 Fachliche Hinweise (Fn. 13), Rn. 11.104 („Ausnahmsweise Berücksichtigung“).

fahrtspflege oder einer Kommune geleistet wird, nicht gerechtfertigt wäre.¹⁷ Nichts anderes kann für entsprechende Leistungen des Landes gelten.

c) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Bedenken dagegen, die gesamte Leistung des Schüler-BAföG bei der Berechnung des Einkommens außer Acht zu lassen, könnten sich allenfalls aus § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V)¹⁸ ergeben. In Ausführung der Ermächtigungsgrundlage in § 13 Abs. 1 SGB II regelt diese Verordnung, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist. In § 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V werden Leistungen der Ausbildungsförderung von der Anrechnung ausgenommen, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden. Hieraus könnte geschlossen werden, dass auch das Schüler-BAföG unter die Alg II-V fällt und nur insoweit nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, als es für die in der Verordnung genannten Zwecke verwendet wird. Zwar sind die Fahrten zur Ausbildungsstätte und die Beschaffung von Ausbildungsmaterial die Hauptverwendungszwecke des Schüler-BAföG, es kann daneben aber auch für weitere Zwecke (z. B. Versicherungen, Exkursionen und zusätzliche Bildungsoptionen) verwendet werden. Dementsprechend könnte § 1 Abs. 2 Nr. 10 Alg II-V in dem Sinne zu verstehen sein, dass die Schülersausbildungsförderung anteilig als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Gegen eine solche Auslegung der Alg II-V spricht jedoch, dass die Ermächtigungsgrundlage selbst (§ 13 Abs. 1 SGB II) dem Ordnungsgeber nur gestattet, „weitere“ Einnahmen zu benennen, die nicht als Einkommen zu werten sind. Das bedeutet, dass die Verordnung nur für Einnahmen gelten kann, die nicht bereits kraft Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt bleiben. Handelt es sich aber – wie hier – um zweckgebundene Einnahmen, so folgt die Nichtberücksichtigung als Einkommen unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich aus § 11 Abs. 3 Buchst. a SGB II. Folgerichtig leitet auch § 1 Abs. 1 Alg II-V die Liste der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen mit der Formulierung ein: „Außer den in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen: ...“¹⁹ Im Übrigen ist der Begründung

17 Fachliche Hinweise (Fn. 2013), Rn. 11.101a („Zuschüsse zu Fahrtkosten zur Schule, Schulbüchern, Lernmitteln“).

18 Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2340).

19 Vgl. insoweit auch die Begründung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf der (ursprünglichen) ALG II-V zu Absatz 1 Nr. 10, S. 13, abrufbar unter http://www.bmas.de/portal/22754/property=pdf/entwurf__alg__ii__sozialgeld__vo.pdf.

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf der Alg II-V zu entnehmen, dass sich die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 10 allein auf Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezieht.²⁰

III. Ergebnis

Erzielt ein Schüler, der Sozialleistungen nach dem SGB II erhält, daneben Einkommen, so mindert dieses grundsätzlich seine Hilfebedürftigkeit und führt insoweit zu einer Minderung seiner Ansprüche nach dem SGB II. Eine Ausnahme bilden jedoch zweckbestimmte Einnahmen, wenn sie einem anderen Zweck dienen als die nach dem SGB II gewährten Leistungen und wenn sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären.

Bei der im Entwurf eines Brandenburger Schüler-BAföG-Gesetzes für bedürftige Schüler vorgesehenen Schülersausbildungsförderung handelt es sich um eine das Einkommen erhöhende Einnahme. Sie fällt jedoch als zweckbestimmte Leistung unter den Ausnahmetatbestand. Sie dient der Ausbildung und damit einem Zweck, der so von den Leistungen des SGB II nicht abgedeckt wird; zudem beeinflusst sie die Lage des jeweiligen Schülers nicht in einer Weise, dass Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären.

Das Schüler-BAföG bleibt daher bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II als Einkommen unberücksichtigt; es mindert die Regelleistung nach § 20 SGB II also nicht.

gez. Ulrike Schmidt

20 Begründung des Entwurfs (Fn. 19) zu Absatz 1 Nr. 10, S. 12.